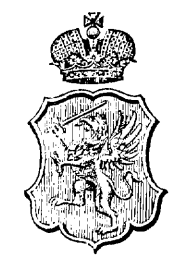
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 31. Іюля.

№ 86. Mittwoch, 31. Juli. 1868.

Inhalt.

Offizieller Theil. Anschreibung aus dem Militairressort entlassener Soldatenkinder. Jürgensohn, Nachforschungen. Mortification von Werthpapieren. Jagdbillete. Wendensche Kreis-Rekrutencommission. Apping, Aint, Woro und Bosch, Nachforschungen. Klapmeyer, Teleschnikow, Caplick, Lehmann, Sachs u. Lasinsky, Nachlaß. Greiner, Concurs. Verkauf Schloß Versohnscher, Carlsruhescher, Lemburgscher und Löwekülllscher Gesinde. Meistbot des Höfchens Seelust und des Kalna Tonte-Gesindes. Vergebung von Zuschlag. Lieferung von Beleuchtungsmaterial u. Brennholz. Reutt, Vermögensverkauf.

Nichtoffizieller Theil. Ueber die Behandlung der Blumen. Witterungsbeobachtungen. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Anlaß einer Requisition des Livländischen Kameralhofs werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, in ihrem resp. Jurisdictionsbezirke darüber streng zu wachen, daß in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 12. Mai 1858, **die aus dem Militairressort entlassenen Soldatenkinder** nach erreichtem 18. Lebensjahre bis zum Alter von 20 Jahren, entweder nach eigener Wahl **zu einer Gemeinde angeschrieben werden**, oder falls dieselben keine Gemeinde zu ihrer Aufnahme willig finden sollten, von den resp. Polizei-Autoritäten zur Anschreibung bei derjenigen Gemeinde, von welcher ihre Väter zu Rekruten abgegeben sind, dem Livländischen Kameralhof ungesäumt vorgestellt werden. Nr. 1432.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Wendenschen Landgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Studenten der Kaiserlichen Medico-chirurgischen Akademie Alexander **Jürgensohn** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von demselben 5 Rbl. 80 Kop. für beim Wendenschen Landgerichte statt Stempelpapiers verbrauchtes ordinaires Papier und 14 Rbl. $33^1/_4$ Kop. an Kanzelleigebühren, im Ganzen also 20 Rbl. $13^1/_4$ Kop. beizutreiben, die 5 Rbl. 80 Kop. zur Kronscasse einzuzahlen, die 14 Rbl. $33^1/_4$ Kop. aber abzugsfrei bei Aufgabe der Adresse des Jürgensohn an das Wendensche Landgericht zu senden. Ueber das Geschehene ist der Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 2878.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter **Werthpapiere**, nämlich:

I. der Zinscoupons pro October-Termin 1866 und fernere Termine, sowie Talons zum Empfange eines neuen Bogens zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. $^{4113}/_3$ Ronneburg-Neuhof groß 1000 Rbl. S.

II. des von Einer Lettischen Districts-Direction am 4. Mai 1855 sub Nr. 88 über in Livländischen Pfandbriefen im Betrage von 5000 Rbl. S. ausgestellten, gegenwärtig nur noch für 2000 Rbl. S. valedirenden Depositalscheines

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorerwähnten Zinscoupons, des Talons und des Depositalscheines rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 8. Januar 1869 hierselbst bei der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato der vorangeführten Zinscoupons nebst Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens sowie der erwähnte Depositalschein für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, und das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 8. Juli 1868. Nr. 2141. 2

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter **Werthdocumente** nämlich:

I. der 4% Depositalscheine Estnischen Districts
   1) des Juni-Termins:
      Litt. C Nr. 474 d. d. 1. Juni 1861 mit Zinscoupons pro Juni-Termin 1868 und fernere Termine,
   2) des December-Termins:
      Litt. C Nr. 196 d. d. 1. December 1860
      Litt. C Nr. 201 d. d. 1. December 1860
      Litt. C Nr. 202 d. d. 1. December 1860
      alle drei Scheine mit Zinscoupons pro December-Termin d. J. und fernere Termine.

II. des Zinsbogens mit Coupons pro Mai-Termin 1867 und fernere Termine zu dem $3^1/_2$% Depositalscheine Lettischen Districts d. d. 25. Februar 1850 Nr. $^{75}/_{245}$ groß 5 Rbl. S.

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangegebenen 4% Depositalscheine à 50 Rbl. sammt zugehörigen erwähnten Coupons, sowie der angeführten Coupons zu dem $3^1/_2$% Depositalscheine groß 5 Rbl. S. rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato d. h. spätestens bis zum 8. Januar 1869 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist die vorangeführten 4% Depositalscheine nebst zugehörigen Zinscoupons, sowie die angegebenen Coupons zu dem $3^1/_2$% Depositalscheine für mortificirt und ungültig erkannt werden sollen, demnächst aber das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden würde.

Riga, den 8. Juli 1868. Nr. 2150. 2

Von Seiten des Baltischen Domainenhofes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Herren Kronsförstern des Livländischen Gouvernements die **Jagdbillete** pro $18^{68}/_{69}$ zugefertigt worden und die Herren Jagdliebhaber wegen Kaufs derselben à 7 Rbl. per Stück für den Rigaschen Kreis und à 5 Rbl. für die übrigen Kreise Livlands sich bis zum 1. October a. c. an die betreffenden Herren Förster zu wenden haben.

Riga, den 17. Juli 1868. Nr. 8966. 2

Vor circa zwei Wochen sind dem im Pernau-Fellinschen Kreise zur Wastemoisschen Gemeinde gehörigen Bauern Gustav **Bollmann** aus seiner Wohnung nachstehende **Werthpapiere gestohlen** worden:

1) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 76187 groß 500 Rbl.,
2) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 335091 groß 100 Rbl.,
3) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 283334 groß 100 Rbl.,
4) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 335104 groß 100 Rbl.

Von Einem Kaiserlich Fellinschen Ordnungsgerichte wird solches dem Publicum zur Warnung des Ankaufs hierdurch bekannt gemacht, und werden sämmtliche Autoritäten hierdurch ersucht, in ihren Jurisdictionsbezirken die zur Ermittelung der erwähnten Werthpapiere erforderlichen Anordnungen treffen, im Ausmittelungsfalle schleunige Mittheilung anhero machen, die Betroffenen aber arretiren und anhero einsenden zu wollen. Das Publicum wird gleichzeitig dringend aufgefordert, im Falle sich Jemand mit den oftenwähnten Werthpapieren zum Verkauf oder anderweitig betreten lassen sollte, darüber unverzüglich der nächsten Civil-Autorität Anzeige zu machen. Nr. 3849. 2

Fellin, Ordnungsgericht den 19. Juli 1868.

Die **Wendensche Kreis-Rekruten-Empfangs-Commission** bringt hierdurch zur Kenntniß aller derer, die es angeht, daß die **nächste Sitzung** dieser Commission auf den 9. August c. anberaumt worden ist, die Anmeldungen zur Rekrutenabgabe jedoch am Tage vorher in der Kanzellei der genannten Commission abzugeben sind. Nr. 547.

No Zehsu Kreises rekruschu sanemschanas **kommissijas** teek wissem, kam to waijaga, sinnams darrihts, ka schihs wirsu peeminnetas **kommissijas tu**wakaja saeeschana us to 9. August schi gaddâ irr nolikta, bet peemeldeschanas par rekruschu nodohschanu deenu papreekſch wirsu peminnetas **kommis**sijas kanzeleja nodohdamas. Nr. 547.

Wenn dem Wenden-Walkschen Kreisgericht das Domicil des Jahn **Apping** nicht bekannt, so werden sämmtliche Stadt-, Guts- und Gemeindepolizeien

hiemit aufgefordert, dem Jahn Apping im Ermittelungsfalle aufzugeben, daß er in Sachen der Ermes-Neuhoffschen Gutsverwaltung rc. denselben am 9. November c. bei Vermeidung gesetzlicher Pön sich bei diesem Kreisgerichte einzufinden habe.

Wenden im Kreisgericht, den 24. Juli 1868.
Nr. 2819. 3

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Dörptschen Kreise und Randenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Tammenhof werden sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands desmittelst ersucht, nach dem zur Tammenhofschen Gemeinde verzeichneten Mihkel **Aint**, welcher sich vor ein paar Wochen aus seiner Gemeinde entfernt hat, und bis hiezu in dieselbe nicht zurückgekehrt, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an die obgedachte Gemeinde-Verwaltung arrestlich auszusenden. — Signalement des Mihkel Aint: Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare und Augenbraunen schwarz, Gesicht glatt, Augen blau und Nase mäßig groß.
Nr. 397.

Tammenhof, Gemeinde-Verwaltung den 19. Juli 1868. 3

Demnach der zur Bauergemeinde des publ. Gutes Tammenhof verzeichnete Karel **Woro** seit dem 1. April 1867 sich paßlos außerhalb der Gemeinde umhertreibt, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, den genannten Karel Woro im Betreffungsfalle zur Berichtigung seiner rückständigen Krons- und Gemeindeabgaben, sowie zur Beschaffung der gesetzlichen Legitimation an die Tammenhofsche Gemeinde-Verwaltung abfertigen zu wollen.
Nr. 398.

Tammenhof Gemeinde-Verwaltung, den 19. Juli 1868. 3

Kad tas pee krohna Rujen-Jurrat (Rujen Radenhof) walstes peederrigs Adam **Bosch** (kas sewi par Adolph Bosch sauzahs) jau trihs gaddus bef passes apkahrt wafadamees sawas krohnu- un walsts nodohschanas parahdâ palizzis, un taggad nesinnams kur usturrahs, tad teek luhgtas wissas pilsehtu- un walsts waldischanas, kur ween to Adam Bosch atrastu, tuhlin ka durraku schai walsts waldischanai peestelleht.

Rujen-Jurrat muischâ, walsts waldischana, tai 21. Juli 1868.
Nr. 128. 3

Proclamata.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des mit Hinterlassung eines Testamentes zu Meran in Tyrol verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Ulrich **Klapmeyer** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 3. Januar 1869 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.
Nr. 938.

Riga, Rathhaus den 3. Juli 1868. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго, съ оставленіемъ завѣщанія, въ Меранѣ, что въ Тиролѣ, духовнаго завѣщанія Рижскаго купца Ульриха Клапмейера, или же кои сами обязаны ему платежемъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 3. Января 1869 г., подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, объявить свои права на наслѣдство и представить доказательства лично или чрезъ надлежащаго уполномоченнаго повѣреннаго; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями не будутъ слушаны, ниже допущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ.

Рига, ратуша 3. Іюля 1868 г. № 938. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des verstorbenen hiesigen Meschtschanins Wassilii Kusmin **Teleschnikow** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten; — ingleichen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Alexander Ferdinand **Sproge** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten dieses affigirten Proclams, und spätestens den 11. Januar 1869, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Nr. 951.

Riga, den 11. Juli 1868. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго здѣшняго мѣщанина Василія Кузьмина Телѣжникова или же сами обязаны ему платежемъ, — равно какъ и всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго купеческаго приказчика Александра Фердинанда Спроге, или же сами обязаны платежемъ послѣднему, — съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 11. Января 1869 года, подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, какъ и правъ на наслѣдство; въ противномъ случаѣ, по миновавіи опредѣленнаго на то срока, они съ своими объявленіями претензій или правъ на наслѣдство не будутъ слушаны ниже допущены.
№ 951.

Рига, ратуша 11. Іюля 1868. 2

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben zur gewöhnlichen Sessionszeit die offen eingelieferte **testamentarische Disposition** der weiland verwittweten Frau Titulairräthin Natalie **Caplick** geb. von Brümmer vom **24.** October 1867 nebst unterschriftlicher Abstipulation ihres Sohnes, des Herrn Hofraths und Ritters Armin Caplick vom 28. October 1867 öffentlich am 12. August 1868 verlesen werden soll. Zugleich werden alle Diejenigen, welche gegen dieses Testament und die gedachte Abstipulation zu sprechen gesonnen sein sollten, angewiesen, ihre desfallsige Einsprache in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Testamentspublication sub poena praeclusi in gesetzlich zulässiger Weise hierselbst anzubringen und auszuführen.

Werro, Rathhaus den 9. Juli 1868.
Nr. 730. 1

Von dem Arensburgschen Rath werden auf die Bitte der Wittwe des verstorbenen Musikus Adonis **Lehmann** geb. Jacobsohn, Alle, welche Erb- oder andere Ansprüche an den **Nachlaß** ihres verstorbenen Gatten erheben wollen, aufgefordert, sich binnen der präclusivischen Frist eines halben Jahres a dato d. h. bis zum 5. Januar 1869 in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Rath zu melden, widrigenfalls der Nachlaß, bestehend in einem in dieser Stadt und deren Hafengasse sub Nr. 216 a und 217 a belegenen hölzernen Hause und dem angeblich als Aussteuer eingebrachten Mobiliar mit den von ihr aufgegebenen Nachlaßschulden im Gesammtbetrage von drei tausend drei hundert Rubel S. M. ihr zum Eigenthum zuerkannt und zugeschrieben werden wird.
Nr. 664.

Arensburg, Rathhaus den 5. Juli 1868. 1

Kad tas pee Oppes Walsts, Walkas kreise, Oppekaln Basnizas draudse peerakstihts mahldērs Johann **Sachs** isgahjuscha ruddenî schepat nomirris, tad tohp taggad wissi un katris, kam pee winna pakkal palikkuschahm mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parahdu nehmeji un dewejî usaizinati treju mehneschu starpâ t. i. lihdf 1. Oktoberam f. g. pee appaksch rakstitas Pagasta Waldischanas peeteiktohs, jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts, bet ar parahdu sl̃ehpejeem pehz likkumeem isdarrihs.
Nr. 70.

Aumeister muischa, 1. Juli 1868. 1

Demnach die Schloß Ascheradensche Glashütten-Fabrikantin Wittwe **Greiner** ad concursum provocirt hat, als werden von dem 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an die gedachte Gemeinschuldnerin resp. deren Fabrik irgend welche rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen oder derselben Zahlungen zu leisten haben sollten hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 15. Januar 1869 sich bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Bilsteinshof im 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 15. Juli 1868.
Nr. 1241. 1

No Lehdurgas (Loddiger) Pagasta waldischanas (Allygas kreise Turaides Lehdurgas Basnizas draudse) teek isfatris, kam kahda prassischana ar skaidru perrahdischanu no bijuschu Lehdurgas muischas kunga Ernst **Lasinsky** buhtu, usaizinahti eeksch 6 neddelu laiku pee schahs pagasta waldischanas peeteiktees, jo wehlaku tiks ta mantiba paradneekeem dallihta un wairs neweens peenemts.

Lehdurgas Pagasta waldischana tai 25. Juli 1868.
Nr. 18. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Emil von Berens als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß Bersohn** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1) Kalna Lihzeet Nr. 137 und 138, groß 23 Thlr. 7 Gr., auf die Schloß Bersohnschen Bauern Jurre Sprungis und Jahn Zimmermann für den Preis von 2875 Rbl. S.

2) Kalne Sillin Nr. 129 und 130, groß 20 Thlr. 16 Gr., auf die Schloß Bersohnschen Bauern Jahn Ohsoling und Jahn Slaizing für den Preis von 2800 Rbl. S.

3) Salles Bindan (auch Dambahr genannt), Nr. 120, groß 16 Thlr. 56 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Jahn Bahrekaln für den Preis von 2000 Rbl. S.

4) Baiding Nr. 101 und 102, groß 20 Thlr. 55 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Jurre Breschge für den Preis von 2500 Rbl. S.

5) Skuttizan Nr. 93, groß 24 Thlr. 89 Gr., auf die Schloß Bersohnschen Bauern Andres und Jahn Ramann für den Preis von 3061 Rbl. S.

6) Bahlin Nr. 100, groß 14 Thlr. 36 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Jahn Ellin für den Preis von 1803 Rbl. S.

7) Lipsche Nr. 76, groß 16 Thlr. 32 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Andrees Rammetehws für den Preis von 2022 Rbl. S.

8) Leijes Urke Nr. 89, groß 21 Thlr. 73 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Jurr Breschge für den Preis von 2725 Rbl. S.

9) Kalne Urke Nr. 90, groß 20 Thlr. 48 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Ansch Rammetehws für den Preis von 2566 Rbl. S.

10) Schmul Nr. 105, groß 22 Thl. 49 Gr., auf die Schloß Bersohnschen Bauern Jahn und Dahw Leetoweet für den Preis von 2750 Rbl. S.

11) Kalne Wilkin Nr. 61, groß 25 Thlr. 42 Gr., auf die Schloß Bersohnschen Bauern Peter und Jahn Trummekaln für den Preis von 3125 Rbl. Silb.

12) Seemel Nr. 17 und 18 groß 20 Thlr. 62 Gr., auf die Schloß Bersohnschen Bauern Mattis Gohse und Jahn Gohse für den Preis von 2500 Rbl. Silb.

13) Kamulan Nr. 53, groß 18 Thlr. 44 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Peter Baltpurw für den Preis von 2250 Rbl. S.

14) Massul Nr. 73, groß 22 Thlr. 32 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Jahn Appin für den Preis von 2750 Rbl. S.

15) Dschrwe Nr. 69, groß 19 Thlr. 71 Gr., auf den Schloß Bersohnschen Bauer Jahn Breschge für den Preis von 2375 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß Bersohn ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie **Rechtsnehmer** angehören

sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 8. Juni 1868. Nr. 2213. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach Ihre Erlaucht die Frau Geheimräthin Gräfin Elisabeth von Sievers geb. Gräfin Kostull in ehelicher Assistenz des Herrn Geheimraths Grafen Sievers als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes Carlsruhe nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige Gesinde, **Welke**, groß 34 Thlr. 86 Gr. auf den Carlsruhschen Bauer Peter Weidemann für den Preis von 5250 Rubel S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Carlsruhe ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 29. Mai 1868. Nr. 2108. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath Friedrich von Grote als Erbbesitzer der im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Güter **Lemburg und Wittenhof** nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesen Gütern gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1) Kalne Mikkelen, 25 Thlr. 18 Gr. groß, auf den Bauer Dahwe Grünwaldt für den Preis von 3850 Rbl. S.

2) Schiburt, 29 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Adam Muischneek für den Preis von 4175 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 2 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gütern Lemburg-Wittenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät gleichwie aller derjenigen, welche bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche, unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 2 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 2 Lemburg-Wittenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1650. 2

Wolmar den 18 Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. Baron von Maydell, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Löwekülll hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das zum Gehorchslande des Gutes Löwekülll gehörige, 17 Thlr. 67 Gr. große **Grundstück Karrasky** auf den Bauern Jaan Thalfeldt für den Preis von 2450 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Karrasky mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868.
Nr. 497. 1

Torge.

Am 8. August d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. erblichen Ehrenbürgers Johann Gustav **Schoepff** gehörige, allhier im Stadt-Patrimonialgebiete, am Jägelsee sub Nr. 86/67 belegene Höfchen Seeluft auch Woiwodshof genannt, sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht auf Instanz des Metzküllschen Gemeindegerichts in **Concurssachen** des Metzküllschen Bauern Willum **Behrsin** hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, daß das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiel belegene, 35 Thlr. 37 Gr. große, von dem benannten Willum Behrsin für den Preis von 5496 Rbl. verkaufte und ihm eigenthümlich zugeschriebene Metzküllsche Gesinde Kalna Tonte sammt Appertinentien und eisernem Inventario zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot gestellt werden solle und zwar dergestalt, daß das Gesinde sammt Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts am 21. September c. 10 Uhr Vormittags das Gesindesinventarium aber gesondert am 24. September c. 10 Uhr Vormittags vom Metzküllschen Gemeindegericht an Ort und Stelle im Kalna Tonte Gesinde versteigert werden solle.

Die Bedingungen für diesen Ausbot sind allhier in Canzellaria einzusehen.

Publicatum Wolmar Kreisgericht, den 20. Juli 1868. Nr. 2312. 3

Von der II. Dörptschen Forstverwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur **Verpachtung eines** 7 Dessätinen 1900 □-Faden großen **Heuschlages im Hahnhofschen Kronsforste** und Werroschen Kreise, auf 12 nacheinander folgende Jahre vom 1. Januar 1869 ab, der Torg am 24. und der Peretorg am 27. August d. J. bei der Dörptschen Domainen-Bezirks-Verwaltung abgehalten werden wird. Die näheren **Bedingungen** sind bei der Kanzellei dieser Forstei zu ersehen.

Werro, den 19. Juli 1868. Nr. 137. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 2. und 4. September c. Vormittags um 11 Uhr beim hiesigen Stadt-Cassa-Collegium Torge für die Uebernahme der **Lieferung des für die Beleuchtung** der Stadt erforderlichen Quantums gut gereinigten **Petroleums**, der für die Stadt-Verwaltungen erforderlichen Lichte, 200 Bretter, 70 Faden Brennholz, 50 Löfe ungelöschten Kalk und 100 Püd Stroh abgehalten werden sollen und etwaige Liebhaber sich an den bezeichneten Tagen zur Verlautbarung ihrer Forderungen und **Mindest**forderungen im Locale des Cassa-Collegii einzufinden haben. Nr. 741.

Fellin, Rathhaus am 25. Juli 1868. 3

Auf Befehl des Baltischen Domainenhofes vom 8. Februar 1868 sub Nr. 2117 sollen in dem **Angernschen Kronforste**, aus den Schlägen pro 1868: 555 Faden Kiefern-, 105 Faden Grähnen- und 806 Faden Laub-**Brennholz** und aus den Schlägen 1865 und 1866: 418 Faden Kiefern-, 119 Faden Grähnen- und 1510 Faden Laub-Brennholz, sowie auch 46 Faden Eschen-Brennholz, und durch Insecten beschädigt: 25,593 Faden Brennholz und 8184 Stangen öffentlich **versteigert** werden; wozu der Torg am 7. September und der Peretorg am 11. September 1868 im Angernschen Gemeindegericht stattfinden wird.

Zur Besichtigung der Schläge haben Kaufliebhaber sich in der Angernschen Forstei zu melden, woselbst auch die nähern Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Versiegelte Angebote, bei welchen indessen die Bestimmungen der Art. 1843 bis 1942 des Swod der Gesetze, Band X Theil I (Ausgabe von 1857) zu beachten sind, werden angenommen bis zum 7. September Mittags 12 Uhr.

Angern, Forstei den 8. Juli 1868.
Nr. 163. 1

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что по опредѣленію его 17. Іюля состоявшемуся, будетъ производиться 27. числа будущаго Августа мѣсяца, въ присутствіи сего Суда торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу имѣнія Прудзина помѣщика Лепельскаго Уѣзда Юліяна Аполинарьева Реутта за долги его Губернскому Секретарю Іосифу Шеленину 410 руб. Губернскому Секретарю Ивану Реутту 1800 руб. дворянкѣ Аннѣ Плавинской 90 руб. мѣщанину Харитону Данилевичу 75 руб. и мѣщанкѣ Темѣ Аренсоновой 85 руб. съ процентами и казнѣ 222 руб. $78^{1}/_{2}$ к. а всего 3590 руб. $81^{1}/_{2}$ коп. Имѣніе это находится въ 1-мъ станѣ Лепельскаго Уѣзда Витебской Губерніи въ 2-хъ верстахъ отъ судоходной рѣки Улянки и въ 10 верстахъ отъ торговаго мѣстечка Улды. Земли въ этомъ имѣніи находится въ распоряженіи владѣльца: усадебной 4 д., пахатной 30, сѣнокосной 36 и подъ дровяннымъ лѣсомъ, заросльями и залѣжью 97 д. 1702 с. всего 167 д. 172 с. и 61 д. 2021 саж. въ постоянномъ пользованіи крестьянъ, съ которыхъ ежегодно поступаетъ выкупныхъ платежей 83 руб. 20 к. въ имѣніи этомъ находятся слѣдующія строенія, совершенно ветхій деревянный одно-этажный о 7 комнатахъ домъ, крытыя соломою, Конюшня, семь хлѣвовъ, два Амбара, два сарая и овинъ съ сушильнею, — въ немъ имѣется фруктовый садъ въ коемъ до 30 фруктовыхъ деревъ, фабрикъ и заводовъ нѣтъ. Продаваемое имѣніе чистаго дохода въ годъ приноситъ 50 р. а оцѣнено въ 350 р. с.; торги начнутся съ 11 час. утра, желающіе участвовать въ торгахъ и имѣющіе на то право приглашаются въ Уѣздный Судъ къ назначенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги, къ дѣлу относящіяся. Іюля 2. дня 1868 г. № 1529. 1

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Ueber Behandlung der Blumen im Zimmer.

(Vortrag in einer Sitzung des Gartenbauvereins in Nürnberg vom Kunstgärtner Conrad Tölke.)

(Fortschritt.)

Es ist die gewöhnliche Klage aller Blumenliebhaber, welche nicht im Besitze eines Gewächshauses sind, daß ihnen oft erst theuer gekaufte Blumen, wenn sie aus den Händen des Gärtners in die des Dilettanten übergegangen sind, bald darauf anfangen zu kränkeln und nach kurzer Zeit, trotz aller Mühe und Sorgfalt, ein klägliches Ende nehmen. Dies liegt aber meistens an der zu ängstlichen Behandlung und übertriebenen Pflege, welche den Blumen besonders häufig von Frauen zu Theil wird. Selbstverständlich kann zwar die Pflanzencultur im Zimmer nur eine nothdürftige sein, indeß lassen sich doch manche Pflanzen bei richtiger Behandlung nicht nur eine Zeitlang erhalten, sondern sogar recht gut cultiviren.

Die Hauptbedingungen, welche der Blumenliebhaber zu beobachten hat, sind folgende: 1) das Gießen, 2) der Standort, 3) das Versetzen, 4) die Wahl der Arten von Pflanzen.

Das Gießen ist der wichtigste Punkt bei der Pflanzencultur in Töpfen, sowohl im Gewächshause und im Freien, wie auch im Zimmer und der Probstein aller Pflanzenzüchter. Man sagt: „Ein guter Gießer ist auch ein guter Gärtner." Bei dem Verkaufe einer Pflanze wird der Züchter gewöhnlich gefragt, namentlich von Käuferinnen: „Wie oft muß die Pflanze begossen werden? ein- oder zweimal des Tages?" Hierauf weiß der Gärtner selten etwas Anderes zu erwiedern, als: „Gießen Sie die Pflanze, wenn sie trocken ist." Hierin liegt aber wieder die weitere Frage: wann ist die Pflanze so trocken, daß sie Wasser bedarf? Diese Frage kann ein Sachverständiger natürlich nur dann beantworten, wenn er die Pflanze sieht, weßhalb man auch niemals sagen kann: „Gießen Sie Ihre Blumen so und so oft"; vielmehr muß der Dilettant sich selbst bemühen, seine Lieblinge ein wenig zu studiren, alle Tage ein- oder zweimal nachzusehen und mit dem Finger die Erde im Topfe zu untersuchen, ob sie trocken ist. Bei gesunden, üppig wachsenden Pflanzen darf die Erde immer noch ein wenig feucht sein und man kann sie gießen, während bei einer weniger stark wachsenden, etwa kränklich aussehenden Pflanze die Erde schon mehr trocken sein darf, bevor man sie gießt. Findet man nun, daß die Pflanze des Wassers bedürftig ist, so muß sie auch so viel erhalten, daß sich die Erde im Gefäß gut ansaugen kann; denn es wirkt sehr nachtheilig auf die Pflanzen, wenn sie nicht die gehörige Menge Wasser, sondern oft nur so wenig erhalten, daß dasselbe gar nicht bis an die unteren Wurzeln reicht.

Wird eine Pflanze zu oft gegossen, was häufig vorkommt, so daß die Erde also nie austrocknet, so wird durch das zu viele Wasser der Erde nach und nach alle Kohlensäure entführt und es tritt jener Zustand ein, den der Gärtner gewöhnlich mit dem Ausdrucke: „Die Erde ist versauert" bezeichnet, wodurch die Pflanze faule Wurzeln erhält und ein krankhafter Zustand nicht ausbleiben kann. Läßt man die Stelle trocken werden, so daß die Spitzen der Zweige oder der Blätter hängen oder gar einschrumpfen, so wirkt das Gießen eben so nachtheilig, wie bei den zu oft gegossenen, weil dadurch die Spitzen der Wurzeln, die sich am Rande des Gefäßes befinden und der Pflanze ihre Hauptnahrung zuführen, einschrumpfen und durch das zu spät erhaltene Wasser anfangen zu faulen. Wenn es nicht gerade unumgänglich nothwendig ist, daß entweder die Zeit oder die Pflanze selbst es erfordert, so thut man wohl daran, sie nur Morgens oder Abends zu gießen, nie aber während der heißen Mittagsstunde. Im Sommer ist der Abend immer die beste Zeit, weil sich die Pflanze durch die Kühle der Nacht und der unteren Feuchtigkeit von der oft starken Sonnenhitze des Tages besser erfrischen können. Bei warmem, trockenem Wetter ist auch das Bespritzen sehr anzuempfehlen, jedoch auch am besten Abends, aber nie des Mittags im Sonnenschein, da hierdurch die Blätter leicht fleckig werden. Hat man den Pflanzen Untersätze gegeben, so muß man das nach dem Gießen sich in denselben sammelnde Wasser ausgießen, weil sonst die untere Wurzel der Pflanze zu lange der Nässe ausgesetzt ist und dadurch die Wurzeln leicht in Fäulniß übergehen.

Der Standort, welchen man den Pflanzen giebt, richtet sich meistens nach den Localitäten, über welche der Züchter zu verfügen hat. Ist die Lage derselben eine für Blumen günstige, so kann ihnen zum Ueberwintern ein eigenes Zimmer angewiesen werden, das zur Cultur geeignet ist. Wenn man aber durchaus darauf angewiesen ist, sie im Wohnzimmer zu überwintern, so ist ein sogenannter Pflanzenschrank oder Kasten nöthig, welcher am Fenster angebracht wird und vom Zimmer aus geöffnet werden kann, um die Wärme hineinströmen zu lassen und der, nachdem die Wärme auf die Höhe gestiegen, wieder verschlossen wird. Man muß hauptsächlich darauf bedacht sein, daß die Pflanzen viel Licht erhalten, weßhalb sie dem Fenster so nahe wie möglich gebracht werden müssen. Die Temperatur für Kalthauspflanzen im Local, wo sie überwintert werden sollen, darf, wenn geheizt wird, nicht unter 2 Grad und nicht über 6 Grad R. erreichen, während, wenn durch die Sonne oder äußere Temperatur die Wärme sich auch um mehrere Grade steigert, dieselbe durchaus nicht nachtheilig wirkt. Bei mildem Wetter darf man nicht versäumen zu lüften und im Frühjahre, wenn die frische Vegetation eintritt und keine Nachtfröste mehr zu befürchten sind, stellt man sie in's Freie, wo man einen passenden Platz hat, entweder an's Fenster oder auf ein angebrachtes Blumenbrett, in den Garten oder in den Hof, was eben zur Verfügung steht. In den heißen Mittagsstunden müssen die Blumen durch irgend eine angebrachte Vorrichtung vor der Sonne geschützt werden; am zuträglichsten ist ihnen der durch Leinwand hervorgebrachte Schatten. Warmhauspflanzen überwintert man am besten im Zimmer, wo gewöhnlich geheizt wird, auf Blumentischen, Stellagen ꝛc., wo sie zugleich zur Ausschmückung des Zimmers beitragen. Es darf aber nicht versäumt werden, sie öfter vom Staub zu reinigen. Sie ertragen leicht 16 Grad Wärme, wenn sie gehörig gegossen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 31. Juli 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
25. Juli	29,99	Russ. Zoll	+ 21°,5	Reaumur	N.	gering.	heiter.
26. „	29,94	„	+ 20°,5	„	N.N.W.	mittelmäss.	„
27. „	29,98	„	+ 22°	„	S. O.	gering.	„
28. „	30,10	„	+ 20°,8	„	N.	„	„
29. „	30,22	„	+ 20°,5	„	N. W.	„	„
30. „	30,03	„	+ 22°,5	„	S. O.	„	„
31. „	29,89	„	+ 25°	„	S. O.	mittelmäss.	„

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 31. Juli 1868.

St. Petersburger Hotel. Hr. Tit.-Rath Krich, Mad. Krich aus dem Auslande; Hr. v. Transehe von Marzen; Fräul. Pröhl aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. v. Gerstenfeld nebst Gemahlin von Dorpat; Hr. Kaufmann Schnehagen, Hr. Kaufmann Finck von Pernau; Hr. Kaufmann Blankenburg von St. Petersburg; Hr. v. Rennenkampff aus Livland.

Hotel garni. Hr. Provisor Jassinsky nebst Frau von Dünaburg; Hr. Baron Stempel, Hr. v. Girard aus Livland; Hr. Grschimilowsky nebst Familie von Witebsk.

Englisches Hotel. Hr. Kaufmann Pawlow von Wilna.

Frankfurt a. M. Hr. v. Druwe nebst Familie von Dünaburg; Frau v. Rogers von Grodno; Hr. Post-Commissair Jürgensohn von Rodenpois; Hr. Dr. Pewnicky von Uexküll.

Goldener Adler. Hr. Ingenieur Gardiner von Wilna; Hr. Hofrath v. Sturm von Dubbeln; Hr. Hofrath Stange von Kowno; Hr. Revisor Schleßmann von Dorpat.

Hr. Benert von Toropez; Hr. Feldscheer Borowsky aus Kurland; Mad. Dadier nebst Sohn, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der zum Gute Niederbartau verzeichneten Anna Elisabeth Zweigell d. d. 23. October 1867 Nr. 1176, auf 1 Jahr.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 25 und 27 der Moskauschen, Nr. 67 der Simbirskischen, Nr. 11, 16, 17, 20, 21 der Jenisseiskischen, Nr. 27 der Pensaschen, Nr. 27 der Kalischschen, Nr. 48 der Permschen, Nr. 27 und 28 der Plotzkischen, Nr. 25 der Kalugaschen, Nr. 25 der St. Petersburgschen, Nr. 44 der Woroneshschen, Nr. 25 der Jaroslawschen, Nr. 27 der Tulaschen, Nr. 22 der Wiätkaschen, Nr. 28 der Nowgorodschen, Nr. 27 der Tschernigowschen, Nr. 46, 49, 52, 55, 58 der Kiewschen, Nr. 26 der Luklinschen, Nr. 28 der Smolenskischen, Nr. 52 der Twerschen, Nr. 16 der Saratowschen, Nr. 28 der Wologdaschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Witebskischen Gouv.-Regierung die Marji Buschewitschew betreffend; 3) zu Nr. 26 ein Ausmittelungsartikel der Orenburgschen Gouv.-Regierung den Iwan Prokofjew betreffend; 4) ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouv.-Regierung das Vermögen und Capital verschiedener Personen betreffend und 5) eine Ausmittelungsbeilage über Personen und Vermögen in deutsch und russischer Sprache.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.